

Ort, Datum:
Salzburg, 15.03.2021

Zahl:
405-4/3701/1/8-2021

Betreff:
AB AA, BB; Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung (Vorfall am 10.04.2020) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von AB AA, AD, BB, in Eigenvertretung durch Rechtsanwalt AB AA, AF, BB, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 10.11.2020, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Tatort nach der Wortfolge „Staatsbrücke und Platzl“ ergänzt wird mit „im Bereich des Objektes Giselakai 1“.
- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von € 14,- zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formelpartei ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Herrn AB AA zur Last gelegt, dass er am 10.04.2020 gegen 11:15 Uhr in Salzburg Imbergstraße, Radfahrüberfahrt zwischen Staatsbrücke und Platzl trotz Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht vor der Radfahrüberfahrt angehalten habe, sondern weitergefahren sei. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs 5 StVO iVm § 38 Abs 1 lit b StVO begangen und wurde eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO in der Höhe von € 70,- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von € 10,- somit gesamt € 80,- verhängt.

1.2.

Mit Schriftsatz vom 16.12.2020 erhob Herr AB AA Beschwerde und brachte zusammengefasst als Beschwerdegründe vor, dass in den Erwägungen der belangten Behörde nichts enthalten sei, was ihn wirklich belasten könne. Überlegungen zur allgemeinen Lebenserfahrung hätten in einem Straferkenntnis überhaupt nichts verloren. Er habe angegeben, dass aus seiner Sicht die beiden einschreitenden Polizeibeamten seine Fahrlinie gar nicht sehen haben können, was durch einen Ortsaugenschein nachweisbar sei. Die beiden Beamten hätten angegeben, dass sie sich vor dem Objekt Giselakai 1 befunden hätten, was auch seinen Wahrnehmungen entspreche dh, in etwa vor dem Eingang zum Hotel Stein. Zum Vorfallszeitpunkt sei tatsächlich Rotlicht beim Fußgänger- bzw. Radfahrübergang gewesen, es seien auf allen drei Fahrstreifen Richtung Staatsbrücke bzw. Schwarzstraße Fahrzeuge gestanden, sodass den Beamten seine tatsächliche Fahrlinie nicht sehen haben können. Die Angabe der Tatörtlichkeit, wie sie nunmehr dargestellt werde, sei vollkommen unrichtig. In Bezug auf die Fahrbahnbreite sowohl des Giselakais als auch der Staatsbrücke sei für die Beamten seine Fahrlinie nicht wahrnehmbar bzw. einsehbar gewesen. Die Angabe des Tatortes sei eine reine Mutmaßung. Wenn tatsächlich an der Kreuzung Fußgänger und Radfahrer gestanden wären, hätte er gar keine Möglichkeit gehabt, die Radfahrüberfahrt zu benützen. Es sei somit Tatsache, dass er die Fahrspur auf der Staatsbrücke und nicht den Geh- und Radweg genutzt habe. Diese Ampel habe Grünlicht angezeigt. Als grobe Mangelhaftigkeit des Verfahrens wurde weiters die Abweisung der Beweisanträge und die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Beamten moniert, welche als Zeugen einzuvernehmen gewesen wären. Verfahrensregeln und -garantien seien missachtet worden. Selbiges gelte für die Abweisung des Beweisantrages auf Durchführung eines Ortsaugenscheins mit der Begründung der Behörde (Verfahrensverlängerung). Beantragt wurde die Beischaffung des Ampelschaltplanes der gegenständlichen Verkehrsampel zum Beweis dafür, dass der Fahrstreifen von der Staatsbrücke kommend in Richtung Schwarzstraße Grünlicht angezeigt habe im Gegensatz vom Geh/Radfahrstreifen und die Durchführung eines Ortsaugenscheins unter Ladung der meldungslegenden Beamten zum Beweis dafür, dass diese seine Fahrlinie in Bezug auf die Fahrbahnbreite von ihrer Position gar nicht wahrnehmen haben können.

Eingestanden wurde, dass er sich nach der Anhaltung sehr genervt gezeigt habe im Hinblick auf den erhobenen Vorwurf, da ihm schon damals bekannt gewesen sei, dass der

Vorwurf schlicht und einfach unrichtig sei. Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 12.01.2021 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

Am 09.03.2021 fand eine öffentlich mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer persönlich sowie die beiden Polizeibeamten, welche die Verwaltungsübertretung wahrnahmen und zur Anzeige brachten und welche beide zeugenschaftlich einvernommen wurden, teilnahmen.

Der Beschwerdeführer schilderte unter Einzeichnung seiner Fahrtroute im Orthofoto Beilage A seine Fahrlinie, die Wahrnehmungen hinsichtlich der Fahrlinie des Beschwerdeführers und die Standposition der Beamten wurde ebenfalls von den beiden Polizeibeamten jeweils in ein Orthofoto (Beilage C und D) eingezeichnet und beschrieben. In dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Ausdruck aus Google-Maps mit Ansicht der Tatörtlichkeit aus seiner damaligen Fahrtrichtung/Perspektive (Beilage B) wurde der Standort der Polizeibeamten von Inspektor AX eingezeichnet.

Den gestellten Beweisanträgen auf Beischaffung des Ampelschaltplanes und auf Durchführung eines Ortsaugenscheins wurde nicht stattgegeben.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer fuhr am 10.04.2020 (Karfreitag) gegen 11:15 Uhr mit dem Fahrrad vom Radfahrweg/Gehsteig auf der Staatsbrücke kommend Richtung Platzl und überquerte trotz Rotlichtes dortigen Verkehrssignalanlage den Radfahrübergang Richtung Platzl im Bereich des Objektes Giselakai 1. Der Beschwerdeführer hat nicht angehalten. Die Polizeibeamten Insp. AX und Insp. AY waren auf Fußstreife und befanden sich auf dem Gehweg im Bereich des Objekts Giselakai 1. Sie wollten Richtung Staatsbrücke ihren Weg fortsetzen, kamen jedoch aufgrund des Rotlichts der Verkehrssignalanlage vor dem Schutzweg zum Stehen. Sie standen nicht im/beim Eingang des Hotel Steins, sondern etwas entfernt davon (Richtung Platzl) in einem entsprechenden Abstand zueinander. Weder Fahrzeuge noch Passanten haben die Sicht auf den Schutzweg bzw. die Radüberfahrt gehindert.

Bei der nachfolgenden Anhaltung zeigte der Beschwerdeführer ein genervtes Verhalten. Er rechtfertigte sich bei der Anhaltung den Polizeibeamten gegenüber nicht damit, dass er die normale Fahrspur der Staatsbrücke, für welche Grünlicht gegeben war, benützt hat.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Unstrittig ist, dass die Verkehrssignalanlage zum Tatzeitpunkt für den Gehweg und die Radfahrüberfahrt im Bereich Staatsbrücke – Platzl beim Objekt Giselakai 1 Rotlicht aufgewiesen hat.

Vom Beschwerdeführer wird aber bestritten, dass er diese Überfahrt benutzt hat, vielmehr hat er nach seinem Vorbringen auf dem Fahrstreifen der Staatsbrücke bei Grünlicht die Kreuzung Richtung Schwarzstraße/Platzl ordnungsgemäß überquert. Diese Angabe steht im Widerspruch zu den Wahrnehmungen und Angaben der beiden Polizeibeamten, welche beide übereinstimmend und nachvollziehbar geschildert haben, dass sie den Beschwerdeführer nicht auf der Fahrbahn dh aus Fahrtrichtung des Beschwerdeführers gesehen links vom Zebrastreifen, sondern rechts davon auf der Radfahrüberfahrt wahrgenommen haben. Es wurde für das Landesverwaltungsgericht glaubwürdig geschildert, dass die Beamten weder durch Fahrzeuge auf der Imbergstraße, welche vor der Überfahrt standen, noch durch Fußgänger oder Radfahrer auf beiden Seiten des Schutzweges in ihrer Sicht und Wahrnehmung gehindert wurden. Der Polizeibeamte Inspektor AX gab zudem an, dass er - von seiner Sicht aus gesehen - ganz rechts gestanden ist, sodass dieser auf alle Fälle wahrnehmen hätte können, wenn der Beschwerdeführer auf der Fahrbahn die Kreuzung passiert hätte bzw. diesen allenfalls gar nicht wahrgenommen hätte, wenn dieser regelkonform bei Grünlicht die Kreuzung passiert hat. Die Glaubwürdigkeit der beiden Beamten, welche der Wahrheitspflicht bei ihrer Aussage unterlagen, wurde dadurch nicht erschüttert, dass sich bei den Angaben der Standposition leichte Differenzen ergaben. Als erwiesen war festzustellen, dass sie nicht im oder beim Eingang des Hotel Stein standen, sondern im Nahebereich des Schutzweges bzw. der Radfahrüberfahrt. Es war ihnen daher glaubhaft möglich, die Fahrlinie des Beschwerdeführers wahrzunehmen und dabei festzustellen, dass er bei Rotlicht die Radüberfahrt benützte. Auch das Argument des Beschwerdeführers, dass er aufgrund von vor dem Übergang drei bis vier stehenden Personen die Überfahrt gar nicht nutzen hätte können, war in dem Sinne nicht überzeugend, da beide Polizeibeamten den Beschwerdeführer bereits auf der Staatsbrücke am Rad/Gehwegbereich wahrgenommen haben und einerseits Insp. AY angab, dass er aufgrund des Tempos des Beschwerdeführers sich überlegt habe, ob ein rechtzeitiges Stehenbleiben noch möglich sei und andererseits Insp. AX aussagte, dass er sich daran erinnern könne, dass die vor dem Schutzweg stehenden Passanten erschrocken seien, als der Beschwerdeführer in die Kreuzung eingefahren sei.

Als wesentlich im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Angabe des Beschwerdeführers zu seiner Fahrt auf der Straße Richtung Schwarzstraße ist jedoch, dass er bei der nachfolgend erfolgten Anhaltung durch die Polizeibeamten dies nicht erwähnt und sich damit nicht gerechtfertigt hat. Es war daher auch vom Landesverwaltungsgericht von einer nachträglichen Schutzbehauptung auszugehen, da es lebensfremd erscheint, dass der Beschwerdeführer als rechtskundige Person bei einem regelkonformen Passieren der Kreuzung nicht gleich im Zuge der Anhaltung auf diesen Umstand hingewiesen hätte.

Die Beischaffung des Ampelschaltplanes war zur Sachverhaltsfeststellung nicht erforderlich, da das Rotlicht für den Gehweg und die Radfahrüberfahrt ohnedies unbestritten blieb und es durchaus möglich gewesen sein mag, dass für den sonstigen Fahrzeugverkehr von der Staatsbrücke kommend Richtung Schwarzstraße Grünlicht geschaltet war. Auch der Ortsaugenschein konnte unterbleiben, da durch die bei der Verhandlung zur Verfügung stehenden Orthofotos und dem vom Beschwerdeführer beigebrachten Ausdruck aus Google Maps die Örtlichkeit für die Befragungen bzw. für die Feststellung des Sachverhaltes ausreichend klar war.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 38 Abs 1 lit b StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 anzuhalten, wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs.

Es war festzustellen, dass der Beschwerdeführer trotz unbestrittenem Rotlicht beim Gehweg und Radfahrübergang zwischen Staatsbrücke und Platzl im Bereich Objekt Gisela-kai 1 nicht angehalten hat und seine Fahrt fortgesetzt hat. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erwiesen anzusehen.

Als Verschulden ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da keine Umstände vorgebracht wurden oder im Beschwerdeverfahren hervorgekommen sind, warum dem Beschwerdeführer ein Anhalten mit seinem Fahrrad und ein rechtmäßiges Verhalten bei entsprechender Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen wäre.

Hinsichtlich des Tatortes war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend zu konkretisieren, dass einzufügen war „beim Bereich des Objektes Giselakai 1“, da es im Bereich zwischen Staatsbrücke und Platzl einen zweiten Geh- und Radwegübergang gibt.

Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Diese Abänderungsbefugnis eines Verwaltungsgerichts hat darin ihre Grenzen, als ein unzulässiges Austauschen des Tatvorwurfs eine im Beschwerdeverfahren durch das Verwaltungsgericht vorgenommene Erweiterung des Tatvorwurfs bzw. die Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts darstellt (vgl VwGH 30.01.2018, Ra 2017/01/0409). Ergänzt das Verwaltungsgericht den Tatvorwurf lediglich präzisierend, so liegt keine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs bzw. des Tatzeitraums vor.

Im gegenständlichen Fall lag der Fall einer gebotenen und zulässigen Ergänzung vor.

Zur Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Behörde hat durch die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von € 70,- unter Berücksichtigung einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung den möglichen Strafraum von bis zu € 726,- zu ca 10 % ausgenutzt, sodass die verhängte Geldstrafe sich im untersten Bereich befindet.

Hinsichtlich der objektiven Strafzumessung ist festzuhalten, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering zu beurteilen sind. Unabhängig vom Nichteintritt nachteiliger Folgen kommt Übertretungen der gegenständlichen Art ein erheblicher Unrechtsgehalt zu. Alleine die Möglichkeit einer Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Nichtbeachtung des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage führt dazu, dass

dieses Verhalten als ein gravierender Verstoß gegen Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, zu werten ist (VwGH 24.4.2014, 2013/01/0172). Hinsichtlich der subjektiven Strafzumessung ergibt sich weder aus den persönlichen Verhältnissen noch durch das Vorliegen von Milderungsgründen ein Grund für eine Strafhöhenreduktion. Hinsichtlich des Verschuldens liegt jedenfalls Fahrlässigkeit vor.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungskriterien kann eine Unverhältnismäßigkeit der verhängten Geldstrafe nicht erkannt werden und hat die belangte Behörde von ihrem Ermessen iS § 19 VStG Gebrauch gemacht.

Um sowohl der Allgemeinheit als auch dem Beschwerdeführer das Unrecht der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung vor Augen zu führen, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a Abs 4 VwGG):

Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu § 9 Abs 2 StVO. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da es sich um eine einzelfallbezogene Frage der Beweiswürdigung gehandelt hat.